

## Antrag Nr. 8

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen an die 168. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019

## PAPAMONAT UND FAMILIENZEIT FINANZIELL BESTMÖGLICH ABSICHERN

Seit 1. März 2017 gilt das Familienzeitbonusgesetz (kurz: FamZeitbG). Danach besteht für erwerbstätige Väter und zweite Elternteile die Möglichkeit, sich direkt nach der Geburt ihres Kindes ausschließlich der Familie widmen zu können. Die Erwerbstätigkeit kann im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin unterbrochen werden. Das Recht des Vaters, eine intensive Vater-Kind-Beziehung aufzubauen, wird seit 1. September 2019 auch durch das – im Väterkarenz-Gesetz (kurz: VKG) geregelte – Papamonat gestärkt. Dabei hat der Vater anlässlich der Geburt seines Kindes einen Rechtsanspruch auf eine Freistellung von der Arbeit im Ausmaß eines Monats.

Unabhängig davon, ob es sich um die vereinbarte Familienzeit (nach dem FamZeitbG) oder um den Papamonat (nach dem VKG) handelt, erhält der Vater während seiner Freistellung keine Entgeltleistungen vom/von der Arbeitgeber/-in. Vielmehr muss der Vater, um nicht einen gänzlichen Einkommensausfall zu erleiden, beim Sozialversicherungsträger den Familienzeitbonus beantragen. Der Familienzeitbonus beträgt lediglich 22,60 Euro täglich bzw. hochgerechnet auf ein Monat nur rund 700,00 Euro. Der Familienzeitbonus hat sich seit dessen Einführung nicht erhöht.

Derzeit können sich nur finanziell gut abgesicherte Familien die Familienzeit leisten, weil der finanzielle Verlust im Vergleich zum regulären Einkommen aus dem Arbeitsverhältnis zu groß ist. Darüber hinaus wird der Familienzeitbonus auf einen späteren Bezug des Kinderbetreuungsgeldes angerechnet, wodurch weniger Väter in Karenz gehen. Zwingend gefordert ist der gemeinsame Haushalt beider Elternteile mit dem Kind. So können etwa medizinische Komplikationen anlässlich der Geburt, die einen Spitalsaufenhalt von Mutter und Kind nötig machen, den Bezug des Familienzeitbonus verhindern – falls diese unvorhersehbaren Komplikationen bei der Antragstellung nicht schon mitberücksichtigt worden sind. Ein Spitalsaufenthalt des Vaters während des Bezugszeitraums führt übrigens ebenso zum Verlust des Anspruchs. Familien verlieren den Familienzeitbonus außerdem zur Gänze – nicht nur für Zeiträume, während derer auch nur einer der zahlreichen Anspruchskriterien nicht erfüllt ist.

Eine bestmögliche finanzielle Absicherung im Papamonat und während der Familienzeit ist unumgänglich. Sonst sind die von der Politik verfolgten Ziele unerreichbar. Nämlich der Aufbau einer intensiven Vater-Kind-Beziehung, die Förderung des Zusammenlebens als Familie und die Vereinbarkeit von Beruf und Beteiligung der Väter an der Kindererziehung.

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert von der Bundesministerin/dem Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und von den im Parlament vertretenen Parteien eine rasche Reparatur des Familienzeitbonusgesetzes mit folgenden Maßnahmen:



Der Familienzeitbonus darf nicht auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug angerechnet werden. Er muss zusätzlich zum Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe gebühren.

Der Familienzeitbonus muss erhöht werden auf 80 % des Letzteinkommens (wie das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld)

Der Familienzeitbonus muss trotz Spitalsaufenthalt von Mutter und Kind, der Mutter alleine und/oder des Vaters alleine eines Familienmitglieds gewährt werden.

Nach Antragstellung muss zumindest eine einmalige Änderungsmöglichkeit der Anspruchsdauer ermöglicht werden.

Wird eine Voraussetzung für den Anspruch nicht erfüllt, wird der Familienzeitbonus nur für den betroffenen Zeitraum rückgefordert – und nicht zur Gänze.



Angenommen   Zuweisung □ Ablehnung □ Einstimmig   Mehrstimmig □
---